

Allgemeine Geschäftsbedingungen**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Agentur INKEN VOSS DESIGN, erbringt Ihre Leistung ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1. Jeder an INKEN VOSS DESIGN erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Da das Urheberrecht nicht übertragbar ist, bleibt das Urheberrecht eines Werkes bei INKEN VOSS DESIGN. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt INKEN VOSS DESIGN als Urheber dem Auftraggeber Nutzungsrechte ein.
- 2.2. Die Entwürfe und Werkleistungen von INKEN VOSS DESIGN sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. INKEN VOSS DESIGN überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer.
- 2.4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.5. INKEN VOSS DESIGN darf die von ihr entwickelten Entwürfe angemessen, in kleiner Schrift oder in anderer Weise signieren und für die Eigenwerbung nutzen.
- 2.6. Ohne Zustimmung von INKEN VOSS DESIGN dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 2.7. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vorbehaltlosen Zahlung des vollen Honorars.
- 2.8. Über den Umfang der Nutzung steht INKEN VOSS DESIGN ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei INKEN VOSS DESIGN.

3. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen von INKEN VOSS DESIGN.
- 3.2. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug (Skonto) zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.
- 3.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 3.4. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann INKEN VOSS DESIGN Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.5. Die gelieferten Dienstleistungen, Arbeiten und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen das Eigentum von INKEN VOSS DESIGN. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug kann INKEN VOSS DESIGN Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen etc. werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Fertigstellung von Fotos und Modellen etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.4. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5. Eigentum an Entwürfen, Rückgabepflicht, Musterexemplare

- 5.1. An Entwürfen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, spätestens 3 Monate nach Lieferung unbeschädigt an INKEN VOSS DESIGN zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Designer ein einwandfreies Belegexemplar unentgeltlich.
- 5.5. INKEN VOSS DESIGN ist berechtigt, ihren Entwurf zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und im übrigen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auch unter Verwendung ihrer Arbeiten hinzuweisen.

6. Vertragsanbahnung und Produktionsüberwachung

- 6.1. Sämtliche Angebote der INKEN VOSS DESIGN einschließlich enthaltener Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen sowie technischer Daten sind vorbehaltlich einer individuellen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freibleibend und unverbindlich.
- 6.2. Alle von INKEN VOSS DESIGN vergebenen Zeichnungen, Abbildungen, Einbaumasse, Gewichte, Gebrauchswerte inklusive Toleranzangaben sind für den Lieferanten von INKEN VOSS DESIGN unverbindlich und bauseitig nochmals zu prüfen.
- 6.3. Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistungen unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von INKEN VOSS DESIGN vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Pläne, besteht für INKEN VOSS DESIGN keine Verbindlichkeit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die INKEN VOSS DESIGN über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass der Entwurf bzw. die Kalkulation INKEN VOSS DESIGN korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 6.4. Die Produktionsüberwachung durch INKEN VOSS DESIGN erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist INKEN VOSS DESIGN berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

7. Haftung

- 7.1. Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet INKEN VOSS DESIGN dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt INKEN VOSS DESIGN gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit INKEN VOSS DESIGN kein Auswahlverschulden trifft. INKEN VOSS DESIGN tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 7.3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Produkt, Text, Bild und Gestaltung sowie die Ausführbarkeit der Produktion. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an INKEN VOSS DESIGN, stellt er INKEN VOSS DESIGN von der Haftung frei.
- 7.4. Eine Haftung für die wettbewerbs- und markenrechtliche, namens-, patent- und urkundsrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von INKEN VOSS DESIGN nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit sowie für die Neuheit des Entwurfs. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.
- 7.7. Der Auftraggeber stellt INKEN VOSS DESIGN von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Designer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 7.8. Die Haftung von INKEN VOSS DESIGN ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen.
- 7.9. Gibt der Auftraggeber Formen, Gestaltungen oder sonstige Werke INKEN VOSS DESIGN zur weiteren Verarbeitung vor, dann trägt er die Gewährleistung dafür, dass eine Nutzung mit den Bestimmungen des Urheberrechts oder sonstigen Rechten Dritter zu vereinbaren ist.

8. Verwertungsgesellschaften

- 8.1. Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK) sind auf alle Design-Leistungen zu entrichten, auch wenn der Designer, welcher den Auftrag ausführt, nicht bei der KSK versichert ist. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich. Genaue Informationen darüber erhalten Sie im Internet der KSK oder durch Ihren Steuerberater.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den vollen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller INKEN VOSS DESIGN übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1. Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.2. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz von INKEN VOSS DESIGN zuständig.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

